

AZ:

Mandatsaufnahmebogen:

Familienname:.....

Ggf.

Geburtsname:.....(Geburtsdatum:)

Vornamen:.....

Straße:.....

PLZ / Wohnort:.....

Telefon privat / beruflich.....

Rechtsschutzversicherung (Ja / Nein)

Wenn ja:

Versicherungsgesellschaft:.....

Police / Versicherungsschein Nr:.....

Vers. Nehmer:.....

Ohne diese Angaben werden wir uns nicht um Deckungszusage bemühen, was dann beizubringen Ihre Sache bleibt.

Prozesskostenhilfe Ja () / Nein () oder Beratungshilfe Ja () / Nein ()

Bankverbindung:

Bank/ Sparkasse:.....

Kto.Nr.....BLZ.....

Umfang Mandat / Beauftragung:

aussergerichtlich () ; gerichtlich () ;

Belehrung nach 49b BRAO ()

Ich wurde darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

Gegenstandswert: vorläufig:

Mandatsvereinbarung:

Hinweise:

Wir möchten aus anwaltlicher Pflicht darauf hinweisen, dass hinsichtlich des Arbeitslosengeldes bei einer Lösung des Arbeitsverhältnisses eine Sperrzeit nach [§§ 38 SGB III, 141 SGB III](#) sowie eine Kürzung des Arbeitslosengeldes bei verspäteter Arbeitslosmeldung und ggfs. eine Anrechnung der Abfindung nach § 159 SGB III vorgenommen werden kann. Wir weisen ferner darauf hin, dass Sie zur rechtzeitigen Meldung bei der Agentur für Arbeit verpflichtet sind. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der **Arbeitslosmeldung** gem. § 141 Abs. 1, S 1. SGB III sowie der Meldung als **arbeitssuchend** § 38 Abs. 1 SGB III.

Die **Arbeitslosmeldung** muss *spätestens am ersten Tag der Arbeitslosigkeit (frühestens drei Monate vorher) persönlich bei der für Ihren Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit erfolgen.*

*Die Meldung als **arbeitssuchend hat spätestens drei Monate vor dem Ende Ihres Arbeitsverhältnisses zu erfolgen. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weniger als drei Monate, haben sie sich innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu melden. Dies dient dazu, eine möglichst frühe Vermittlung durch die Agentur für Arbeit sicher zu stellen.***

Daher raten wir zu einer Meldung als arbeitssuchend bereits zum jetzigen Zeitpunkt, wie auch in der Kündigung durch Ihren Arbeitgeber niedergelegt.

Versäumen Sie diese Frist, müssen Sie nach [§ 159 Abs. 6 SGB III](#) mit einer einwöchigen Sperrfrist bei dem Bezug von Arbeitslosengeld rechnen.

Desweiteren weisen wir darauf hin, dass nach § 159 SGB III Aufhebungs- und Abwicklungsvereinbarungen (Beteiligungsfälle nach den Dienstanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 159 SGB III) zu einer Verhängung einer zwölfwöchigen Sperrzeit in Bezug auf das Arbeitslosengeld durch die Bundesagentur für Arbeit führen können sowie auch zu einer Kürzung der Anspruchsdauer mindestens um ein Viertel der normalen Anspruchsdauer nach (§148 I Nr. 4 SGB III).

Über etwaige Kürzungen oder Sperren entscheidet die Behörde nach Prüfung der Sachlage und eigenem Ermessen, auf die wir keinen Einfluss haben. Ich habe die Leistungsrechtliche Hinweise zur frühzeitigen Arbeitssuchendmeldung erhalten.

Letztendlich weisen wir darauf hin, eine steuerrechtliche Beratung hinsichtlich geleisteter Entlassungsentschädigungen (Abfindungen) durch uns nicht stattfindet. Wir raten daher, eine steuerliche Beratung einzuholen, da ertragsteuerlichen Behandlung von Abfindungen vom Finanzamt ermäßigt besteuert werden können.

<p>Der Unterzeichnende hat die gem. DL-InfoV geforderten Information bei Unterzeichnung ausgehändigt erhalten sowie in Erfüllung der Informationspflichten, die sich bei Mandatsbeginn aus Art. 13 und 14 DSGVO ergebende Datenverarbeitung, das Hinweisblatt über die Datenverarbeitung, Hinweis gem. Art. 6 DSGVO, Mandantendaten werden in der EDV gespeichert. Eine Benutzung und Weitergabe erfolgt nur im Rahmen unseres Mandatsverhältnisses. Auskünfte über die bei uns über Sie gespeicherten Daten können Sie jederzeit gem. der gesetzlichen Vorschriften verlangen.</p>

(Unterschrift Mandant)